

Merkblatt: Familienzulagen für Arbeitnehmende eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland

SVA Zürich

Familienausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info-ahv@svazurich.ch

1 Anschlusspflicht

Arbeitnehmende eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind. Der Anschluss an die Familienausgleichskasse richtet sich nach der bereits bestehenden Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse.

2 Beitragssatz

Arbeitnehmende eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland bezahlen einen Beitrag an die Familienausgleichskasse. Er berechnet sich in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Beitrag fällt auch dann an, wenn keine Familienzulagen bezogen werden.

3 Mindesteinkommen für Anspruch

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, die einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7110.00 pro Jahr bzw. CHF 592.00 pro Monat erzielen (Jahre 2015 bis 2018: CHF 7050.00 pro Jahr bzw. CHF 587.00 pro Monat).

Arbeitnehmende, die das Mindesteinkommen nicht erreichen

Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton Zürich, deren AHV-pflichtiges Einkommen unter den oben genannten Mindestbeträgen liegt, können ebenfalls Familienzulagen beantragen. Dies unter der Bedingung, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steueranforderung der direkten Bundessteuer nicht höher ist als CHF 42'660.00 und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen (Jahre 2015 bis 2018: CHF 42'300.00).

Ist jemand bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht ist. Familienzulagen sind in solchen Fällen bei jener Familienausgleichskasse zu beantragen, bei der das höchste AHV-pflichtige Einkommen abgerechnet wird.

Anspruchsberechtigte Kinder

Familienzulagen sind möglich für:

- Leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Eine Zulage pro Kind

Pro Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Wenn mehrere Personen infrage kommen, die Zulage zu beantragen, gilt diese Reihenfolge:

1. wer erwerbstätig ist
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
3. wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zur Mündigkeit zusammengelebt hat
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes die Zulage beziehen kann
5. wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus **unselbständiger** Erwerbstätigkeit hat
6. wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus **selbständiger** Erwerbstätigkeit hat

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, kann er eine Differenzzahlung beantragen.

4 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die monatliche Zulage beträgt:

- **Kinderzulage**
bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes **CHF 200.00**, danach bis zum vollendeten 16. Altersjahr **CHF 250.00** (bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes bis zum vollendeten 20. Altersjahr)
- **Ausbildungszulage**
während der Ausbildung im Sinne des AHV-Gesetzes ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr **CHF 250.00**

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als CHF 2370.00 pro Monat bzw. CHF 28'440.00 pro Jahr (Jahre 2015 bis 2018: CHF 2350.00 pro Monat bzw. CHF 28'200.00 pro Jahr). Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien zählen nicht zum Einkommen.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt [Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland](#)).

5 Auszahlung der Zulagen

Die verfügbaren Familienzulagen werden den Bezugsberechtigten monatlich gutgeschrieben.

Die Zulagen werden mit den Beiträgen an die Familienausgleichskasse und denjenigen an die Ausgleichskasse verrechnet.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn, bleibt jedoch in folgenden Fällen bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Kalendermonate. Danach hat nur noch Anspruch auf die Zulagen, wer weiterhin AHV-pflichtigen Lohn in Höhe von mindestens CHF 7110.00 pro Jahr erhält (Jahre 2015 bis 2018: CHF 7050.00). Kranken- oder Unfalltaggelder sind kein AHV-pflichtiger Lohn.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Familienzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht. Bedingung ist, dass der Jahreslohn nicht unter CHF 7110.00 fällt (Jahre 2015 bis 2018: CHF 7050.00).
- Bei unbezahltem Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Kalendermonate.

6 Anmeldung für Familienzulagen

Familienzulagen bei der SVA Zürich beantragen können Arbeitnehmende eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland, wenn sie die AHV-Beiträge mit der SVA Zürich abrechnen. Das [Anmeldeformular](#) ist bei der AHV-Zweigstelle oder bei der SVA Zürich erhältlich.

Das ausgefüllte Anmeldeformular ist der SVA Zürich einzureichen – zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Lehrverträge, Schulbestätigungen, Familienausweis, Geburtschein, erste Seite des Scheidungsurteils und Passage, in der das Sorgerecht über die Kinder geregelt ist). Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre beantragt werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Bezügerinnen und Bezüger haben den zuständigen Kassenorganen über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Dokumente zu belegen.

Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände ist der SVA Zürich unverzüglich zu melden.